

11770/AB**= Bundesministerium vom 31.10.2022 zu 12251/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.680.066

. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brückl, MA und weitere Abgeordneter haben am 21. September 2022 unter der **Nr. 12251/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klimabonus für Häftlinge gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage wird an Häftlinge der Klimabonus ausgeschahlt?*

Die Auszahlung des Klimabonus passiert gemäß dem Klimabonusgesetz (KliBG) und den darin enthaltenden Anspruchsvoraussetzungen.

Zu den Frage 2 bis 6:

- *An wie viele Häftlinge konkret soll der Klimabonus ausgezahlt werden?*
- *Auf welche Höhe werden sich die Kosten dafür belaufen?*
- *Gibt es Ausschlusskriterien für den an Häftlinge auszuzahlenden Klimabonus?*
- *In welcher Form sind Häftlinge von durch den Klimabonus abgedeckten Kosten betroffen?*
- *Auf welche Höhe belaufen sich diese?*

Mein Ressort als für die Auszahlung verantwortliche Stelle erhält nur jene Daten, die im KliBG festgelegt sind. Es hat damit keine Kenntnis über den Haftstatus von anspruchsberechtigten Personen und eine Differenzierung nach Häftlingen ist nicht möglich.

Zu den Frage 7 bis 10:

- *Basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage wird an Asylwerber der Klimabonus ausgezahlt?*

- *An wie viele Asylwerber konkret soll der Klimabonus ausgezahlt werden?*
- *Auf welche Höhe werden sich die Kosten dafür belaufen?*
- *Gibt es Ausschlusskriterien für den an Asylwerber auszuzahlenden Klimabonus?*

Das BMK als für die Auszahlung verantwortliche Stelle erhält nur die Information, ob ein rechtmäßiger Aufenthaltsstatus besteht. Es hat damit keine Kenntnis über den Asylstatus von anspruchsberechtigten Personen und eine Differenzierung nach Asylwerber:innen ist nicht möglich.

Zu Frage 11 und 12:

- *In welcher Form sind Asylwerber von durch den Klimabonus abgedeckten Kosten betroffen?*
- *Auf welche Höhe belaufen sich diese?*

Dem BMK liegen keine Kenntnisse über die individuellen Lebensumstände (Wohnsituation, Energie- und Transportkosten, Lebensmittelkosten oder ähnliches) von einzelnen Personen vor, die den Klimabonus und den Anti-Teuerungsbonus erhalten.

Zu Frage 13:

- *Gibt es Ausschlusskriterien für die Auszahlung des Klimabonus?*

Erfordernis für einen Anspruch auf den Klimabonus ist eine zumindest 183 Tage dauernde Hauptwohnsitzmeldung in Österreich im Anspruchsjahr, sowie für nicht-österreichische Staatsbürger:innen ein rechtmäßiger Aufenthalt laut KliBG §2. Somit sind das Nicht-Vorliegen einer 183 Tage dauernden Hauptwohnsitzmeldung bzw. des rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich im Anspruchsjahr die einzigen Ausschlusskriterien.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Personen sind von diesen betroffen?*

Grundsätzlich sind davon alle nicht für zumindest 183 Tage in Österreich hauptwohnsitzmeldeten Personen im Anspruchsjahr betroffen – weltweit.

Zu Frage 15:

- *Auf welche Höhe werden sich die deswegen nicht auszuzahlenden Klimaboni belaufen?*

Gerechnet auf die seitens UN DESA für 2022 vorliegend Schätzung einer Weltbevölkerung von 7,98 Milliarden Menschen liegt die Höhe der für alle nicht seit 183 Tage in Österreich gemeldeten Personen und dadurch nicht auszuzahlenden Summe bei rd. EUR 3.390 Mrd. (bei einem geschätzten Anteil Minderjähriger von rd. 30 Prozent).

Leonore Gewessler, BA

